

# Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.



# Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG)

## 1. Genehmigung

- 1.1 Eine SpG muss mit dem vollständig ausgefüllten Formular "Antrag zur Genehmigung einer Spielgemeinschaft (SpG)" beim zuständigen Bezirkssportwart beantragt werden. Dieser leitet genehmigte Anträge an die Geschäftsstelle des BSKV, den Vizepräsidenten Sport und den zuständigen Spielleitern zur Kenntnisnahme weiter.
- 1.2 Spätere Änderungen der Vereinbarungen zwischen den Klubs sind dem Bezirkssportwart unverzüglich mitzuteilen, der diese gemäß Punkt 1.1 weiterleitet.
- 1.3 Der Antrag ist die Vereinbarung zweier Klubs über die Bildung einer SpG.
- 1.4 Eine SpG muss bis spätestens 31. Mai für das darauf folgende Sportjahr mit allen erforderlichen Unterlagen beantragt sein. Über den Antrag muss bis spätestens 15. Juni vom zuständigen Bezirkssportwart entschieden sein.
- 1.5 Die SpG verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 4 Wochen zum 31. Mai des Jahres von einem der beiden Klubs beim Bezirkssportwart gekündigt wird.
- 1.6 Die Antragsgebühr beläuft sich auf einmalig 25,00 € je SpG und ist vorab an den zuständigen Bezirk zu entrichten. Ein Nachweis über die Zahlung ist dem Antrag beizufügen.

#### 2. Allgemeines

- 2.1 Die Bildung von SpG zwischen zwei Klubs ist innerhalb des BSKV zulässig. Ein Aufstieg in eine Bundesliga ist für eine SpG nicht möglich.
- 2.2 Eine SpG darf nicht kreisübergreifend gebildet werden.
- 2.3 Eine SpG gilt für alle aktiven Mannschaften der beteiligten Klubs im Klubspielbetrieb. Bei gemischten Klubs (Frauen und Männer) kann eine SpG für alle oder auch nur für Frauen oder Männer beantragt werden. Frauen und Männer eines Klubs können getrennt voneinander SpG mit unterschiedlichen Klubs beantragen.
- 2.4 Bedingung zur Gründung einer SpG ist, dass einer der beiden Klubs maximal nur eine Mannschaft in der laufenden Saison gemeldet hat. Ist die Bedingung nicht erfüllt, aber einer der beiden Klubs kommt für die bevorstehende Saison in eine solche oder ähnliche Situation, so ist dem Antrag gesondert eine Begründung beizulegen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Bezirkssportwart.

Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des BSKV-Präsidiums

- 2.5 Die Klubs müssen bereits im Antragsformular die Zuordnung der Mannschaften nach Auflösung der SpG festlegen.
- 2.6 Für SpG gelten grundsätzlich die DKBC-SpO sowie die BSKV-AB mit dem Anhang "Spielgemeinschaften".
- 2.7 Für Verpflichtungen gegenüber dem BSKV aus dem laufenden Spielbetrieb haften beide Klubs gleichermaßen.

### 3. Spielbetrieb

- 3.1 Die Mannschaften einer SpG sind Klubmannschaften. Sie können nur an Wettbewerben innerhalb des BSKV teilnehmen.
- 3.2 Die Kegler(-innen) sind bei Einzel- oder Tandemmeisterschaften Klubstarter. Sie können nicht unter dem Namen der SpG starten.
- 3.3 Die Teilnahme am Kreisklassenpokal sowie am Seniorenpokal ist möglich.
- 3.4 Die Meldung der Mannschaften erfolgt an die zuständigen Spielleiter.
- 3.5 Die Einteilung und Einordnung der Mannschaften in die Ligen und Spielklassen bei Gründung oder Auflösung einer SpG obliegt den zuständigen Spielleitern. Bei Auflösung einer SpG werden die Mannschaften nach der im Antrag festgelegten Reihenfolge den Klubs zugeordnet.
- 3.6 Die Klubs müssen sich einigen, auf welcher der beiden Bahnanlagen die einzelnen Mannschaften der SpG spielen sollen und dies bei der Mannschaftsmeldung angegeben.
- 3.7 Einheitliche Spielkleidung der Spieler(-innen) einer SpG ist nicht zwingend erforderlich. Die beiden verwendeten Klubspielkleidungen müssen allerdings einheitlich sein.

Stand: Mai 2014